



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 330/20

vom
15. September 2020
in der Strafsache
gegen

wegen schweren Raubes

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 15. September 2020 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 20. März 2020 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte für den Einziehungsbeitrag als Gesamtschuldner haftet und Zinsen auf den der Adhäsionsklägerin zuerkannten Schmerzensgeldbetrag ab dem 7. März 2020 zu zahlen sind (vgl. Antragschrift des Generalbundesanwalts).

Der Beschwerdeführer hat auch eingedenk des geringfügigen Teilerfolgs die Kosten des Rechtsmittels und die in der Revisionsinstanz entstandenen besonderen Kosten des Adhäsionsverfahrens sowie die der Adhäsionsklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen (§ 473 Abs. 4 Satz 1 StPO).

Cirener

Gericke

Köhler

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Hamburg, LG, 20.03.2020 - 6500 Js 222/08 610 KLS 29 19 2 Ss 66/20 jug